

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00079 vom 11. Oktober 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2020.00079

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00079 du 11 octobre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2020.00079 del 11 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

August 2019 den

Lehrlingslohn

der Tochter E. ___ an rechnete (Urk. 8/442, Urk. 8/445). Dagegen erhob der Versicherte am 16. September 2019 ebenfalls Einsprache (Urk. 8/465) unter Beilage weiterer Belege (Urk. 8/455-463) . Auf Anfrage der SVA (Urk. 8/471 ; vgl. auch Urk. 8/481-484) reichte er in der Folge zusätzliche Unterlagen zu den Akten (Urk. 8/472-480). Mit Einspracheentscheid vom 23. Juli 2020 hiess die SVA die Einsprachen teilweise gut (Urk. 2) und sprach dem Versicherten mit gleichentags erlassener

und im Einspracheentscheid bestätigt er Verfügung (Urk. 8/504)

für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 2018 eine Prämienpauschale für die Krankenversicherung von Fr. 910.-- zuzüglich Fr.

110.-- für ein Kind , vom 1. Januar bis 30. September 2019 kantonale Beihilfen von Fr. 308.-- , vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2019 Ergänzungsleistungen von Fr. 188.--, eine Prämienpauschale für die Krankenversicherung von Fr. 932.-- zuzüglich Fr. 113.-- für ein Kind sowie kantonale Beihilfen von Fr. 404.--, und schliesslich ab 1. Januar 2020 Ergänzungsleistungen von Fr. 289.--, eine Prämienpauschale für die Krankenversicherung von Fr. 938.-- zuzüglich Fr. 114.-- für ein Kind und kantonale Beihilfen von Fr. 404. -- zu . Auf das Gesuch um Wiedererwägung des Leistungsanspruchs vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 trat die SVA nicht ein (Urk. 2 S. 5).

E. 1.1

Gesagten aber auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Inwiefern die Auszahlung des ihm zukommenden Anteils am Verkaufserlös

(Urk.

8/463, Urk. 8/479/2) einen Einfluss auf die Berücksichtigung des Sohns D. ___ bei der Zusatzleistungsberechnung hat, wird die SVA deshalb anhand der vorstehend in Erwägung 1.2 genannten massgeblichen Rechtsgrundlagen (inklusive den Rz 3124.01 ff. der WEL in den

anwendbaren , bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Fassungen) noch abzuklären haben. Dabei wird sie zu prüfen haben, ob die anrechenbaren Einnahmen von D. ___ die anerkannten Ausgaben erreichen oder übersteigen (Rz 3124.01 der WEL, Stand 1. Januar 2018). 4.7

Zusammenfassend steht fest, dass der Erbanteil des ? eschwerdeführers

an der Immobilie in A.____ beziehungsweise dessen Gegenwert ab 1. Januar 2018 beim Vermögen anzurechnen ist, und dass die Quote der Tochter E.____

wegen der Unmöglichkeit, diese zu veräussern, während des ganzen strittigen Zeitraums nicht angerechnet werden darf. Ob der Anteil des Sohns D.____ an der Eigentumswohnung ab 1. Januar 2018 bei der Zusatzleistungsberechnung zu berücksichtigen ist, wird die SVA weiter abzuklären haben. 5.

E. 1.2

Gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG entspricht die jährliche Ergänzungsleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben (Art.

10 ELG) die anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 ELG) übersteigen. Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten werden zusammen gerechnet (Art. 9 Abs.

E. 1.3

Als Einnahmen angerechnet werden unter anderem Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG) sowie ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei Ehepaaren 60 000 Franken

übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG). Angerechnet werden ferner Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG). Sie werden in gleicher Weise in die EL-Berechnung einbezogen wie Einkünfte und Vermögenswerte, auf die nicht verzichtet worden ist (BGE 142 V 12 E. 3.1). Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat (BGE 140 V 267 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 1.4

Gemäss Art. 9 Abs. 5 lit. d ELG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 ELV sind für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen zeitlich massgebend sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen.

E. 1.5

Im Kanton Zürich werden nebst den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen kantonale Beihilfen (§ 1 Abs. 1 lit. b sowie § 13-19 ZLG) gewährt, wobei sich deren Berechnung nach Art. 9 ff. ELG richtet, soweit im ZLG für die Beihilfe nichts Abweichendes geregelt ist (§ 15 ZLG). 2.

E. 2

ELG). Bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder der Invalidenversicherung (IV) begründen und mit den Eltern zusammenleben, erfolgt eine gemeinsame Berechnung der Ergänzungsleistung (Art. 9 Abs.

E. 2.1

Dem angefochtenen Einspracheentscheid ist zu entnehmen, dass die SVA dem Beschwerdeführer die

geerbte Liegenschaft in Y.____

ab dem 1. Februar 2016 als Vermögen anrechnet. Dies begründete sie damit, die Erbschaft sei in zeitlicher Hinsicht ab dem Tag

des Erwerbs anlässlich des Todes des Bruders des Versicherten,

Z.____, am 1. Januar 2016

zu berücksichtigen.

Ab dann habe der Beschwerdeführer die Liegenschaft beziehungsweise das ihm aus der Erbschaft zustehende Liquidations- und Teilungsergebnis verkaufen können, mit Ausnahme des Anteils der Tochter E.____. Diese sei bei Erwerb der Erbschaft minderjährig gewesen, wes halb die Liegenschaft mit einem Verkaufsverbot belegt worden sei, welches erst nach der Genehmigung des Verkaufs durch den zuständigen Vormundschaftsrichter am 27. September 2018 weggefallen sei.

Damit sei ab 1. Januar 2018,

mithin ab Beginn des im Einspracheverfahren noch strittigen Zeitraums, zunächst nur die Quote des Beschwerdeführers von einem Drittel in Höhe von Fr. 81'914.-- anzurechnen.

Ab dem 1. Oktober 2018 sei zusätzlich der nunmehr ebenfalls veräusserbare

Erban teil von E.____

zu berücksichtigen, was neu anzurechnendes Vermögen von Fr. 163'828.-- ergebe.

Da der Sohn D.____ ab dem 1. Januar 2018 bei der Zusatzleistungsberechnung nicht mehr zu berücksichtigen sei, scheide sein Erbanteil von einem Drittel an der Liegenschaft aus der Berechnung aus.

Die Liegenschaft sei im Jahr 2019 zu einem Preis von 215'001.-- Euro (richtig: 215'000.-- Euro; vgl. Urk. 8/479/2) veräussert worden.

Vom Verkaufserlös sei an den Beschwerdeführer am 26. September 2019 Fr. 53'723.24 (49'566.-- Euro) überwiesen worden. Ab dem 1. Oktober 2019 sei die Liegenschaft deshalb aus der Berechnung zu nehmen.

Dafür sei der Verkaufspreis beim Vermögen anzurechnen. Weil

der Anteil von E.____

in Höhe von 71'667.-- Euro auf ein Sperrkonto in Y.____ überwiesen worden sei, sei er ab 1. Oktober 2019 nicht mehr anzurechnen.

Der dem Beschwerdeführer effektiv ausgezahlte Betrag von 49'566.-- Euro erkläre sich dadurch, dass

von seinem Anteil in Höhe von 71'667.-- Euro Kosten von 22'000.-- Euro, die bei der Abwicklung der Erbschaft entstanden seien, abgezogen worden seien. Erben würden für solche Kosten in der Regel solidarisch haften. Eine adäquate Gegenleistung für die Übernahme des Kostenanteils der anderen beiden Erben sei nicht ersichtlich. Jeder der drei Erben hätte einen Anteil von 7'333.-- Euro tragen müssen (Urk. 2 S.

3 f.) . Daher sei dem Beschwerdeführer ab 1. Oktober 2019 zusätzlich ein Verzichtvermögen in Höhe von 14'666.-- Euro (2 x 7'333.-- Euro) anzurechnen (Urk. 2 S. 4).

In der Beschwerdeantwort hielt die SVA ergänzend fest, selbst wenn die unbelegte Behauptung des Beschwerdeführers zutrefte, dass er die Kosten von 14'666.-- Euro gemäss y. ___ Recht alleine übernehmen müsse, hätte er inter alia Regress auf die beiden anderen Erben nehmen müssen, um die von ihm bezahlten Kosten auszugleichen (Urk. 7).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, sein Erbanteil von einem Drittel an der Liegenschaft in Y. ___ hätte nicht bereits ab dem Todestag seines Bruders berücksichtigt werden dürfen (Urk. 1 S. 2). Da seine beiden Kinder, die Miterben mit einer Quote von je einem Drittel seien, minderjährig gewesen seien, sei die Liegenschaft mit einem gerichtlichen Verkaufsverbot belegt worden, welches bis zur Volljährigkeit der Tochter bestanden habe. Dadurch sei er gezwungen gewesen, die Liegenschaft zu behalten, obwohl er die Wohnung im Jahr 2016 nicht vermieten könne und in diesem Jahr Aufwände in Höhe von Fr. 22'753.-- entstanden seien.

Die Liegenschaft habe erst ab dem 27. September 2018 verkauft werden können (Urk. 1 S. 3 f.) .

Entgegen der Ansicht der SVA sei es nicht realistisch, dass er seinen Anteil und denjenigen seines Sohnes bereits vor dem Ablauf des Verkaufsverbots hätte veräussern können. Denn zum einen habe gemäss den behördlichen Anordnungen kein Verkauf zu einem Preis von weniger als 210'000.-- Euro erfolgen dürfen, was den Käuferkreis stark eingeschränkt habe (Urk. 1 S. 5) . Ferner habe der Staat ein gesetzliches Vorkaufsrecht gehabt (Urk. 1 S. 4). Zudem habe nach y. ___ Recht keine notarielle Übertragung eines Erbteils erfolgen dürfen, solange das Verkaufsverbot bestanden habe . Die Annahme, dass ein Käufer einen vollständigen Erbteilungsanspruch an einer Liegenschaft kaufe, ohne dass dies notariell beurkundet und im Grundbuch eingetragen werde, sei lebensfremd. Er habe stets alles in seiner Macht Stehende unternommen, um die Liegenschaft zu verkaufen, der Verkauf sei aber durch die y. ___ Behörden gestoppt worden . In diesem speziellen Fall dürfe die Liegenschaft deshalb erst im Zeitpunkt des Verkaufs beim Vermögen angerechnet werden (Urk. 1 S. 5 f.) , zumal ausländische Liegenschaften praxisgemäss nicht berücksichtigt werden

dürften, wenn diese nicht verwertbar seien (Urk. 1 S. 4) .

Sein Verkehrswertanteilsanspruch und derjenige seiner Tochter von insgesamt Fr. 163'828.-- seien folglich erst ab Dezember 2018 anzurechnen

(Urk. 1 S. 6).

Selbst wenn die Liegenschaft bereits vorher dem Vermögen zugerechnet werde, so dürfe kein hypothetischer Liegenschaftsertrag angerechnet werden, da er trotz Suchbemühungen im Jahr 2016 keinen Mieter habe finden können. Die Liegenschaft habe renoviert werden müssen, um in einem verkaufsfähigen Zustand zu sein, und habe deshalb nicht vermietet werden können (Urk. 1 S. 6). Nach dem Verkauf der Liegenschaft habe der Notar ihm die vollständigen Gebühren auferlegt. Deshalb habe er nur noch 49'566.-- Euro vom Verkaufserlös erhalten, während seine beiden Kindern je ein Betrag von 71'666.-- Euro

ausbezahlt worden sei. Als er sich gegen die vollständige Kostenübernahme zu wehren versucht habe, habe ihm der Notar mitgeteilt, dass er die Kosten gemäss y. ___ Recht übernehmen müsse. Folglich dürfe ihm nur der effektiv erhaltene Betrag von Fr. 53'723.24 angerechnet werden. Alternativ sei die SVA gestützt auf Art. 43 ATSG aufzufordern, direkt bei den lokalen Behörden in Y. ___ die Rechtslage abzuklären (Urk. 1 S. 7).

Schliesslich dürfe ihm ab dem 1. Januar 2018 auch kein Vermögensverzicht von neu Fr. 6'850.-- angerechnet werden. Trotz mehrfachem Hinweis habe die SVA unberücksichtigt gelassen, dass sein Sohn im Jahr 2017 volljährig geworden und deshalb in der Steuererklärung 2017 nicht mehr mitberücksichtigt worden sei. Dies habe nochmals eine Vermögensabnahme von Fr. 22'343.-- bedeutet. Er habe stets unnötige Ausgaben vermieden und könne seine Ausgaben beziehungsweise die Vermögensverminderung belegen (Urk. 1 S. 7). 3.

Aus den Akten geht hervor, dass Z. ___

am

6. Januar 2016 verstarb

(Urk. 8/330 /1). Mit

eigenhändigem Testament vom 13. Juli 2015 (Urk. 8/330/2-3), am 14. Januar 2016 von einer Notarin eröffnet (Urk. 8/329), vermachte er dem Beschwerdeführer – seinem Bruder – und dessen Kindern D. ___ und E. ___ seine Eigentumswohnung in der Via B. ___ in A. ___ sowie den Betrag von 70'000.-- Euro aus seinem Finanzvermögen. Zudem ernannte er den Beschwerdeführer zum Testamentvollstrecker und vermachte ihm allfällig verbleibendes Vermögen nach Verteilung der Anteile der übrigen Erben und Bezahlung der Bestattungskosten (Urk. 8/329/3-4 ; vgl. auch Urk. 8/332, Urk. 8/348, Urk. 8/367, Urk. 8/369, Urk. 8/381).

Gemäss « Dichiarazione di successione » des Ministerio delle finanze

vom 7. April 2016 (Urk. 8/378) sowie « Avviso di liquidazione

dell'imposta ;

irrogazione delle sanzioni » vom 17. Mai 2016 samt Beilagen (Urk. 8/379) wies das Nachlassvermögen

nebst zwei Liegenschaften Bankguthaben beziehungsweise Finanzvermögen im Wert von 301'623.-- Euro auf (Urk. 8/378/1, Urk. 8/378/5, Urk. 8/379/6). Vorgesehen war die folgende Verteilung : Der Beschwerdeführer sollte zusammen mit seinen beiden Kindern den Betrag von 70'000.-- Euro (also je 23'333.33 Euro) erhalten. Nach Abzug der Anteile der übrigen Erben von insgesamt 140'000.--

Euro sollte

ihm (allein) zudem der Restbetrag von Fr. 91'623.-- zukommen, aus dem er als Testamentvollstrecker vorab die Erbschafts- und Bestattungskosten bestreiten sollte (Urk. 8/378/5, Urk. 8/379/5 ; vgl. auch Urk. 8/339/4). Zudem sollte ihm und

seinen beiden Kindern je ein Drittel der Eigentumswohnung an der Via B. ___ in A. ___ übertragen werden (Urk. 8/378/4, Urk. 8/379/5; vgl. auch Urk. 8/374).

Gemäss Bestätigung der Notarin Dr. C. ___

(Urk. 3 = U rk. 8/427) hatte

E.____

erst am 9. August 2017 vom y .____ Generalkonsulat Zürich in der Funktion als Vormundschaftsrichter die Gen ehmigung erhalten, die Erbschaft mit Errichtung eines Inventars anzunehmen . Am 10. August 2017 erklärten der Beschwerdeführer und seine Frau als Inhaber des elterlichen Sorgerechts namens und auf Rechnung von E.____ die Annahme der Erbschaft. Am 13. September 2017 wurde ein Inventar des Nachlasses erstellt und zur Aufnahme in das Erbfol ge register beim Landgericht A.____ hinterlegt. Dieses genehmigte mit Verfügung vom 27. September 2018 (Urk. 8/399) nach erfolgter Stellungnahme des zustän digen Vormundschaftsrichters und nach Ernennung eines Sonderpflegers die Ver äusserung des Anteils von E.____ an der Immobilie. Die Notarin hielt fest, vor her sei nach y .____ Recht eine Veräusserung der gesamten Immobilie im Interesse der minderjährigen E.____ nicht möglich gewesen (Urk. 3 = Urk. 8/427 , Urk. 8/399; vgl. auch Urk. 8/397/2, Urk. 8/400).

Laut Verfügung des Landgerichts A.____ vom 27. September

2018 wies die Eigen tumswohnung an der Via B.____ in A.____ einen Verkehrswert von nicht weniger als 210'000.-- Euro auf (Urk. 8/399/2-3). Gemäss Bestätigung der Notarin Dr. C.____ war die Immobilie Gegenstand einer «Erklärung über das kul turelle Interesse» und unterlag einem gesetzlichen Vorkaufsrecht der zuständigen Behörden. Dadurch wurde ein Verkauf der Wohnung nicht sofort wirksam, son dern unterlag der aufschiebenden Bedingung der Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts des Staates innerhalb einer Frist von sechzig Tagen nach Ver trags abschluss (Urk. 3 S. 2 = Urk. 8/427 S. 2).

Am 1. August 2019 bestätigte der Treuhänder des Beschwerdeführers ,

dass die Eigentumswohnung an der Via B.____ in A.____ aufgrund eines bereits im Jahr 2017 unterzeichneten Kaufvertrags am 13. Juni 2019 zu einem Preis von 215'000. -- Euro veräussert wurde . Vom Verkaufserlös erhielten die Miterben D.____ und E.____ je einen Drittel (71'667.-- Euro), während gemäss schriftlicher Be stätigung des Treuhänders vom 1. August 2019 vom Anteil des Beschwer de führers bereits geleistete Anzahlungen des Verkäufers im Umfang von 15'000.--

Euro abgezogen sowie Gebühren und Restzahlungen im Betrag von 7'000.-- Euro beglichen worden seien , so dass ihm nur noch 49'666. --

Euro zugestanden hätten (Urk. 8/479/2). Dieser Betrag wurde dem Beschwerdeführer am 26. September 2019 auf ein Bankkonto in der Schweiz gutgeschrieben . Der Anteil der Tochter E.____ wurde auf ein Sperrkonto in Y.____ eingezahlt (Urk. 8/473 /2 ; vgl. auch Urk. 2 S. 5, Urk. 8/461-463 , Urk. 8/479) . 4 . 4 .1

Strittig ist zunächst , ab welchem Zeitpunkt

die geerbte Liegenschaft in Y.____

als Vermögen anzurechnen ist. 4 .2

Da Ergänzungsleistungen die Deckung der laufenden Lebensbedürfnisse bezwe cken, dürfen nur tatsächlich vereinnahmte Einkünfte und vorhandene Vermö gens werte berücksichtigt werden, über die der Leistungsansprecher ungeschmälert verfügen kann (Urteil des Bundesgerichts 9C_447/2016 vom 1. März 2016 E. 4.2.1 mit weiteren

Hinweisen). Der Anteil an einer unverteilter Erbschaft ist bei der Berechnung der Ergänzungsleistung (EL) als Vermögen zu berücksichtigen, und zwar ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Erbschaft mit dem Tode des Erblassers (Art. 560 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; ZGB). Damit soll zum einen eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von Ergänzungsleistungen verhindert werden: Würde man auf den Zeitpunkt der Erbteilung abstellen, könnten die EL-berechtigten Personen versucht sein, die Erbteilung möglichst lange hinauszuzögern, um weitere Ergänzungsleistungen beziehen zu können (vgl. Carigiet /Koch, a.a.O., S. 232 Rz 593). Zudem liegt dieser Rechtsprechung die Überlegung zu Grunde, dass die Erbschaftsgegenstände bis zur Teilung der Erbschaft zwar im Gesamteigentum der Miterben stehen, den Erben aber eine Anwartschaftsquote im Sinne des Anspruchs jedes Gesamteigentümers auf das ihm in der Erbteilung zustehende Liquidations- und Teilungsergebnis zukommt . Über den so verstandenen Erbanteil kann jeder Erbe gemäss der ausdrücklichen Regelung in Art. 635 ZGB individuell verfügen, beispielsweise durch Abtretung und Verpfändung

(ZAK 1992 S. 326 f.), und zwar auch dann ohne öffentliche Beurkundung, wenn vom Veräusserungsvertrag Grundstücke betroffen sind (vgl. Schaufelberger/Keller Lüscher in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch II, 6. Auflage, Basel 2019, Art. 635 Rz

E. 5

lit . a ELG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 lit . a ELV). Kinder, deren anrechenbare Einnahmen die anrechenbaren Ausgaben übersteigen, fallen für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht (Art. 9 Abs. 4 ELG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 ELV; vgl. auch Rz 3124.01 ff. der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Stand 1. Januar 2018 [WEL]). Grund dafür ist, dass sich der Einbezug solcher Kinder beziehungsweise ihres Einnahmenüberschusses in die Anspruchsberechnung negativ auswirken und zu einem tieferen EL-Anspruch führen würde (vgl. Carigiet /Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV , 3. Auflage, Zürich 2021, S. 1

E. 5.1

Unbestrittenermassen betrug der als Vermögen anzurechnende Verkehrswert der Eigentumswohnung

an der Via B. ____

in A. ____ vor der Veräusserung gemäss Feststellungen in der Verfügung des Landgerichts A. ____ vom 27.

Septem ber 2018 210'000.-- Euro (Urk. 8/399/2) beziehungsweise, umgerechnet mit dem Wechselkurs vom 31. Dezember 2017, Fr. 245'742. -- (Urk. 2 S. 3 , Urk. 8/502/1) . Nach dem bereits Ausgeführten ist nicht zu beanstanden, dass die SVA dem Beschwerdeführer ab dem 1. Januar 2018 seine Quote von einem Drittel in Höhe von Fr. 81'914.-- anrechnet e (Urk. 2 S. 4 f. , Urk. 8/504/11-25).

Ob auch der Anteil des Sohns D. ____ in gleicher Höhe ab diesem Datum anzurechnen ist, wird die SVA noch abzuklären haben (vorstehende E. 4) .

Ebenfalls zu Recht nicht bestritten ist, dass die SVA die Eigentumswohnung ab 1. Oktober 2019 wegen des am 26. September 2019

überwiesenen Verkaufs preises

(Urk. 8/473/2) aus der Berechnung genommen und dafür den Verkaufserlös als Vermögen angerechnet hat (Urk. 2 S. 4 . , Urk. 8/504/5-8) .

Strittig und zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer ab 1. Oktober 2019 d er effektiv ausgezahlte Betrag von 49'656.66 Euro beziehungsweise Fr. 53'723.-- (Urk. 1 S. 7, Urk. 2 S. 4 f. , Urk. 8/473/2, Urk. 8/504/8) oder wegen seines Anspruchs auf ein en Drittel des Verkaufserlöses von 215'000.-- Euro zusätzlich ein Verzichtvermögen in Höhe von zwei Dritteln der nur von seinem Anteil abge zogenen Kosten und Gebühren in der Höhe von 22'000.-- Euro , also von 14'666.--

Euro respektive Fr. 15'867.-- (Urk. 2 S. 4 f. , Urk. 8/479/2, Urk. 8/504/8) , anzurechnen ist.

E. 5.2

Am 1. August 2019 gab der Treuhänder des Beschwerdeführers der SVA an, dem Beschwerdeführer seien 22'000.-- Euro von seiner Quote des Verkaufserlöses von 71'666.-- Euro abgezogen worden. Davon seien 15'000.-- Euro Anzahlungen (wohl des Kaufpreises) gewesen, 7'000.-- Euro seien für Gebühren und Restzahl ungen geschuldet gewesen (Urk. 8/479/2). D er Tre uhänder reichte allerdings keine Belege ein, mit welchen die geltend gemachte Verwendung der 22'000.-- Euro bewiesen werden könnte (Urk. 8/479) . D er

Hinweis des Beschwerdeführers, der y .___

Notar habe ihm als Vater seiner beiden Kinder die vollständigen

Gebühren auferlegt, wobei er erfolglos versucht habe, sich dagegen zu wehren (Urk. 1 S. 7 ; vgl. auch Urk. 8/479/2) , ist durch nichts weiter belegt.

Damit ist die Sachdarstellung des Beschwerdeführe r s zur Verwendung der 22'000.-- Euro nicht erwiesen . Es ist insbesondere nicht anzunehmen , dass dieser Betrag zur Begleichung der Bestattungskosten verwendet wurde, die gemäss Testament vom Beschwerdeführer allein zu tragen sind (Urk. 8/329/3-4) . Gemäss y .___ Erbrecht haftet jeder Erbe für die mit dem Erbfall oder später entstehenden Schulden im Innenverhältnis mangels abweichender testamenta rischer Regelung nach Massgabe seiner Quote (Wiedemann/ Pertot / Ballerini , a.a.O., S. 835 Rz 250 f.). Deshalb besteht jedenfalls bei der gegenwärtigen Aktenlage kein Grund, allfällige beim Verkauf der Eigentumswohnung entstan dene Kosten und Gebühren nicht gemäss Erbquote gleichmässig auf den Be schwerdeführer und seine zwei Kinder aufzuteilen .

Bei dieser Aktenlage hätte die SVA dem B eschwerdeführer kein Verzichts ver mögen in Höhe von zwei Dritteln der 22'000.-- Euro anrechnen dürfen, ohne weitere Abklärungen zu treffen. Dies e wird sie nachzuholen haben und den Be schwerdeführer unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht aufzufordern haben, die Verwendung der vom Verkaufserlös abgezogenen 22'000.-- Euro zu belegen

und nötigenfalls eine notarielle Bestätigung (analog derjenigen der Notarin Dr.

C. ___ betreffend d ie rechtlichen Hürden beim Verkauf der Eigentums wohnung [Urk. 3]) einzureichen, wonach er diesen Betrag nicht anteilmässig seinen beiden Kindern belasten konnte. In diesem Sinne ist die Beschwerde gut zuheissen. 6.

Der Beschwerdeführer bemängelt sodann, dass ihm ab 1. Januar 2018 ein hypothetischer Liegenschaftsertrag (in Höhe von zunächst Fr. 4'095.-- und Fr. 8'191.-- vom 1.

Oktober

2018 bis 30.

September

2019) angerechnet wurde (vgl. Urk.

8/504/11-25),

und macht geltend, eine Vermietung der Liegenschaft sei wegen der für den Verkauf nötigen Renovationsarbeiten nicht möglich gewesen (Urk. 1 S. 6) 6.2

Bei nicht selbst bewohnten, nicht vermieteten ausländischen Liegenschaften ist derjenige Ertrag massgeblich und als Verzichtseinkommen anzurechnen, der bei Vermietung der Liegenschaft tatsächlich erzielt werden könnte, also ein markt konformer Mietzins. Kein Verzicht ist anzurechnen, wenn es unzumutbar und objektiv unmöglich ist, die Immobilie entgeltlich zu vermieten, etwa weil das Haus wegen eines ernsthaften Mangels nicht bewohnbar ist (Urteil des Bundesgerichts P 33/05 vom 8. November 2005 E. 3-4; vgl. auch Carigiet /Koch, a.a.O., S. 240 und 242 sowie Rz 3433.03 der WEL, Stand 1. Januar 2018).

6.3

Die Beschwerdegegnerin hat bisher nicht abgeklärt, ob beziehungsweise für welchen Zeitraum die Behauptung des Beschwerdeführers, die Wohnung in A.____ habe nicht vermietet werden können, zutrifft. Den Akten ist zu entnehmen, dass zumindest Anfang 2016 Renovationsarbeiten getätigt wurden (Urk. 8/384/1-2). Es lässt sich nicht ausschliessen, dass die Wohnung vor dem Verkauf beziehungsweise bevor sie für eine Vermietung geeignet war,

erst instand gestellt werden musste. Nach Lage der Akten ist unklar, wie lange dies der Fall war und ob die Wohnung ab dem 1. Januar 2018 effektiv hätte vermietet werden können. Laut dem Treuhänder wurde der Kaufvertrag über die Eigentumswohnung schon im Jahr 2017 abgeschlossen (Urk. 8/479/2). Der Vertrag liegt aber nicht bei den Akten, weshalb ebenfalls offen ist, ob und inwiefern gegebenenfalls nach Abschluss des Kaufvertrags und bis zu dessen Vollzug eine Vermietung ausser Betracht fiel. Vor der Anrechnung eines hypothetischen Mietertrags hätte die SVA den Beschwerdeführer auffordern müssen, die behauptete Unmöglichkeit einer Vermietung zu belegen. Dies wird sie nachzuholen haben, was in diesem Punkt und in diesem Sinne ebenfalls zur Gutheissung der Beschwerde führt. Sollten die Abklärungen ergeben, dass tatsächlich ein hypothetischer Mietzins anzurechnen ist, wird die SVA zudem zu berücksichtigen haben, dass der Erbanteil der Tochter E.____ nach dem in Erwägung 4.5 Gesagten im massgeblichen Zeitraum nicht angerechnet werden darf, da der Veräusserungserlös nur auf ein Sperrkonto überwiesen werden konnte; möglicherweise gilt dies auch für den auf sie entfallenden hypothetischen Mietertrag, was gegebenenfalls noch abzuklären sein wird. Zudem wird die SVA nochmals die Höhe des anzurechnenden Anteils des Beschwerdeführers am hypothetischen Mietertrag

(entsprechend einem Drittel) zu überprüfen haben. Der angerechnete Betrag von Fr. 4'095.-- entspricht nämlich nicht einem Drittel des in der Aktennotiz vom 23. Juli 2020

ermittelten Liegenschaftsertrags abzüglich der Gebäudeunterhaltskosten (vgl. Urk. 8/502 /1). 7.

7.1

Der Beschwerdeführer bestreitet schliesslich, dass ihm die SVA ab 1. Januar 2018 ein Verzichtvermögen in Höhe von Fr. 6'850.-- anrechnen durfte (Urk. 1 S. 7, Urk. 2 S. 4 f., Urk. 8/504 /17-25). 7.2

Die SVA ermittelte eine Reduktion des Vermögens von Fr. 155'174.63 per 31.

Dezember 2016 auf Fr. 68 ' 125.78 per 31. Dezember 2017

(Urk. 8/408 /1) und nahm die Differenz von Fr. 87'048.85 zum Anlass, die Gründe für den Vermögensrückgang näher abzuklären (Urk. 8/388 ; vgl. auch Urk. 8/351/4, Urk. 8/352/1, Urk. 8/386/4). Gestützt auf die Angaben des Beschwerdeführers (Urk. 8/397/1-2) ging sie davon aus, dass der Rückgang des Vermögens im Umfang von Fr.

80 ' 198.30 durch diverse Ausgaben (Rechnungen sowie von der SVA ermittelte « natürliche Vermögensabnahme » im Betrag von Fr. 52'577.--) erklärbar sei (Urk.

2 S. 5, Urk. 8/401, Urk. 8/408/2). Den verbleibenden Betrag von Fr. 6'850.--

stufte sie als Vermögensverzicht ein (Urk. 2 S. 5, Urk. 8/504/17-25) . 7.3

Der Beschwerdeführer bringt vor, sein Sohn sei im Jahr 2017 volljährig geworden und dementsprechend nicht mehr in seiner Steuererklärung für das Jahr 2017 berücksichtigt worden , was eine Vermögensabnahme in Höhe von Fr. 22'343.-- von Ende 2016 bis Ende 2017 erkläre (Urk. 1 S. 7 ; vgl. auch Urk. 8/453/2). Wie es sich damit verhält, kann offen bleiben .

Der Vergleich des Vermögensstandes des Beschwerdeführers und seiner Familie von Fr. 216'049.-- per 31.

Dezember

2016 gemäss Steuererklärung 2016 (Urk.

8/351/4) mit dem in den Steuererklärungen des Beschwerdeführers und s eines Sohnes D.____ per 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Vermögens von kumuliert Fr.

154'610.-- (Fr. 115'283.-- + Fr. 39'327. -- [Urk. 8/386/4, Urk. 8/387/4) ergibt eine Vermögensabnahme von lediglich Fr. 61'439.--, also fast Fr.

20'000. — weniger, als die SVA ermittelt hat. Dabei fällt insbesondere auf, dass die SVA in ihrer Berechnung vom 14. Februar 2019 Vermögen des Sohnes D.____ aus Wertschriften von rund Fr. 8' 5 00.-- per 31. Dezember 2017 berücksichtigte (Urk. 8/408/1), während im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis der Steuererklärung 2017 ebensolches Vermögen in Höhe von rund Fr. 16' 2 00.-- deklariert wird (Urk.

8/387/6 ; vgl. auch Urk. 8/397/1) , was bereits für sich allein für einen um rund Fr. 8'000.-- geringeren Vermögensrückgang spricht . Gestützt auf die Steuer er klärungen wäre daher eher nicht von einem Vermögensverzicht im Jahr 2017 auszugehen.

Zudem fehlen konkrete Anhaltspunkte für eine Schenkung oder einen ähnlichen Sachverhalt, was es nahelegen würde, dass der als Verzicht an gerechnete Betrag von Fr. 6'850.-- im Jahr 2017 ohne adäquate Gegenleistung veräussert worden wäre. Das System

der Ergänzungsleistungen bot nach der vor liegend massgeblichen, bis Ende 2020 gültigen Rechtslage (vgl. vorstehend E. 1.1) keine Handhabe dafür, eine wie auch immer geartete «Lebensführungskontrolle» vorzunehmen und danach zu fragen, ob der Beschwerdeführer und seine Familie im Jahr 2017 innerhalb einer «Normalitätsgrenze» im Sinne der von der SVA ermittelten «natürlichen Vermögensabnahme» oder aber über ihre Verhältnisse gelebt haben (vgl. Carigiet /Koch, a.a.O., S. 242 f.). Insgesamt ist damit ein Vermögensverzicht in Höhe von Fr. 6'850.-- im Jahr 2017 nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt. Die Sache ist daher an die Durchführungsstelle zu rückzuweisen, damit sie den Zusatzleistungsanspruch ab 1. Januar 2018 ohne Anrechnung eines Verzichtsvermögens von Fr. 6'850.-- neu berechne. In diesem Punkt ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 8

ff.) . Schwierigkeiten bei der Realisierung recht fertigen noch kein Abgehen von dieser Regel (Urteil e des Bundesgerichts

9C_999/2009 vom 7. Juni 2010 E. 1.1 sowie P 8/02 vom 12. Juli 2002 E. 3b). 4 .3

Da der Erblasser y .___

Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Y. ___

war und sich das gesamte Nachlassvermögen in Y. ___ befand (Urk. 8/330/1 , Urk. 8/378) , fragt sich allerdings, ob der Nachlass schweizerischem Erbrecht unterstand und die wiedergegebene Rechtsprechung uneingeschränkt anwendbar ist .

Die Schweiz und Y. ___ haben betreffend das auf internationale Erbfälle anwendbare Recht einen bilateralen Staatsvertrag geschlossen (Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Schweiz und Y. ___ vom 22.

Juli

1868; SR «...»). Art. 17 Abs. 3 dieses Staatsvertrags statuiert für Streitigkeiten zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen Bürgers aus

Y. ___ den Gerichts stand am letzten Wohnsitz des Erblassers in Y. ___ . Für den Nachlass eines Schweizer mit letztem Wohnsitz in Y. ___ sind gemäss Art. 17 Abs. 4 des Staatsvertrags die schweizerischen Gericht e

zuständig. Nach der bundesgericht lichen Rechtsprechung ist der Staatsvertrag auch anwendbar, wenn der Erblasser in seinem Heimatstaat verstirbt, jedoch Vermögenswerte im anderen Staat hinter lässt.

Zudem statuiert Art. 17 Abs. 3 des Vertrages auch die Anwendbarkeit des materiellen Rechts des Heimatstaates (BGE 98 II 88 E. 2; vgl. auch Kren Kost kiewicz , Grundriss des schweizerischen internationalen Privatrechts, Bern 2012, S. 394 Rz 1602 f.). Da im hier zu beurteilenden Fall keine dieser Konstellationen vorliegt, gelangen die Kollisionsnormen des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 2 IPRG e con trario ; vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 5C.2/2003 vom 22. Juli 2003 E. 2).

Gemäss

Art. 91 Abs. 1 IPRG untersteht der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz im Ausland dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitz staates verweist . Für die Anwendbarkeit von Art. 91 Abs. 1 IPRG wird die Zu ständigkeit schweizerischer Gerichte

zur Nachlassabwicklung vorausgesetzt. War der Erblasser wie vorliegend Ausländer und befindet sich kein Nachlassvermögen in der Schweiz, ist eine schweizerische Zuständigkeit nur im Rahmen der Beurteilung einer erbrechtlichen Vorfrage möglich (vgl. Kren Kostkiewicz, a.a.O., S. 412 Rz 1653 ff.). Dies ist hier der Fall. Art. 46 Ziff. 1 des y. ____

diritto

inter nazionale

privato

hält fest, dass die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates unterliegt, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte.

Mithin unterstand der Nachlass y. ____ Erbrecht.

Die sich stellenden Rechtsfragen des ausländischen Rechts sind, soweit möglich, von Amtes wegen abzuklären (BGE 109 V 75 E. 3c). 4.4

4.4.1

Wird der Erblasser von mehr als einer Person beerbt, bilden diese auch nach y. ____ Recht eine Erbengemeinschaft. Es besteht zwischen den Miterben aber keine Gesamthand; es gelten vielmehr die allgemeinen sachenrechtlichen Regeln der Bruchteilsgemeinschaft. Jeder Erbe kann über seinen Erbanteil oder einen Teil desselben allein verfügen, ihn belasten oder veräußern, nicht aber über seinen Anteil an einzelnen Gegenständen. Zulässig ist allerdings die schuldrechtliche Verpflichtung eines Miterben zum Verkauf eines ihm später zuzuteilenden Nachlassgegenstandes beziehungsweise eines Anteils daran (Wiedemann/Pertot, Ballerini, Erbrecht in Y.____, in: Süss

[Hrsg.], Erbrecht in Europa, 4. Aufl., Basel 2020, S. 836 Rz 257 sowie Fn 405). 4.4.2

Fest steht damit, dass der Beschwerdeführer auch nach dem anwendbaren y. ____ Erbrecht im hier strittigen Zeitraum ab 1. Januar 2018 über den ihm verbleibenden

Nachlassanteil seines am 1. Januar 2016 verstorbenen Bruders verfügen konnte, wobei der Erbanteil zur Hauptsache aus seinem Drittel an der Eigentumswohnung in A.____

bestand. Selbst wenn eine Veräußerung aus den vom Beschwerdeführer genannten Gründen –

Einschränkung des Käuferkreises durch den behördlich angeordneten Verkaufspreis von mindestens 210'000.-- Euro

sowie das staatliche Vorkaufsrecht (Urk. 1 S. 4 f.)

–

und dem bis zum 27. September 2018 andauernden Verkaufsverbot der gesamten Immobilie im Interesse der minderjährigen Tochter E.____ (Urk. 3 sowie nachfolgende Erwägung 4.5) zu praktischen Problemen geführt hätte, hätte er seinen eigenen Erbanteil grundsätzlich verpfänden und dadurch in liquide Mittel umwandeln können. Auf jeden Fall rechtfertigen

Schwierigkeiten bei der Realisierung nach der Rechtsprechung keine andere Betrachtungsweise (vorstehend E. 4.1). Sodann wird vom Beschwerdeführer nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich, weshalb die (hypothetisch) aus dem Verkauf

beziehungsweise der Verpfändung der Immobilie gelösten liquiden Mittel nicht hätten aus Y.____ in die Schweiz transferiert werden können (Urk. 1 S. 4). Folglich ist nicht zu beanstanden, dass die SVA dem Beschwerdeführer ab 1. Januar 2018 den Gegenwert seines Anteils an der Immobilie als Vermögen an gerechnet hat; die betragliche Höhe des anzurechnenden Vermögens wird nachfolgend noch zu prüfen sein. 4.5

Weil die minderjährige Tochter E.____

vom Landgericht A.____ erst mit Verfügung vom 27. September 2018 (Urk. 8/399) die Bewilligung erhielt, ihren Anteil an der Immobilie zu veräussern (Urk. 3 S. 2 = Urk. 8/427/2), berücksichtigte die SVA diesen erst ab dem 1. Oktober 2018 beim Vermögen (Urk. 2 S. 4). Da der E.____ zukommende Anteil am Verkaufserlös auf

ein Sperrkonto in Y.____ überwiesen werden musste, worüber sie nicht verfügen konnte (Urk. 8/465/2, Urk. 8/478/1, Urk. 8/479/2), rechnete die SVA diesen ab 1. Oktober 2019 nicht mehr an (Urk. 2 S. 4). Konsequenterweise hätte die SVA den Anteil an der Immobilie auch im Zeitintervall vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 nicht anrechnen dürfen, da anzunehmen ist, dass auch ein in diesem Zeitraum erzielter Verkaufserlös auf ein Sperrkonto hätte überwiesen werden müssen. Insofern ist die Beschwerde gutzuheissen. 4.6

Die SVA berücksichtigte den Sohn D.____ sowie seinen Erbanteil ab 1. Januar 2018 gestützt auf Rz 3124.01 ff. der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) in der ab 1. Januar 2021 gültigen Fassung, wonach Kinder mit einem Reinvermögen von mehr als Fr. 50'000.-- bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen ausser Betracht fallen, nicht mehr bei der Zusatzleistungsberechnung (Urk. 2 S. 4). Die SVA übersah dabei, dass die neuste, ab 1. Januar 2021 gültige Version der WEL sich auf den neu geschaffenen Art. 9a Abs. 1 Bst. c ELG in der ab 1. Januar 2021 gültigen Version bezieht. Die neue Rechtslage ab 1. Januar 2021 ist nach dem in Erwägung

E. 8.1

Zusammenfassend ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 23. Juli 2020 aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung beziehungsweise Neuberechnung des Zusatzleistungsanspruchs ab 1. Januar 2018 im Sinne der Erwägungen 4.7, 5.2, 6.3 und 7.3 sowie anschliessender Neuverfügung an die SVA zurückzuweisen ist.

E. 8.2

Nach § 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 23. Juli 2020 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit diese den

Anspruch auf Zusatzleistungen ab 1. Januar 2018 im Sinne der Erwägungen weiter abkläre und neu berechne und hernach erneut darüber verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Mark A. Glavas - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber FehrKlemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.